

Antrag

an VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

Baudirektion

vom 8. Januar 1987

Illnau - Effretikon

14

Illnau-Effretikon. Aenderung der Landwirtschaftszone

Am 2. Oktober 1985 hat der Grosse Gemeinderat von Illnau-Effretikon das Grundstück Kat.-Nr. 415 im Langhag aus der Bauzone entlassen, damit dieses der kantonalen Landwirtschaftszone zugewiesen werden könne. Die dafür erforderliche Entschädigungsverzichtserklärung der Grundeigentümer liegt vor; dem Begehren kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Das im Plan 1:5000 vom 8.1.1987 bezeichnete Areal wird der Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG zugewiesen.

Der Plan steht bei der Stadtkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstr. 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II dieses Beschlusses werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten öffentlich bekanntgemacht.

- IV. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 8. Januar 1987
2186/P3/K1

Amt für Raumplanung

Jan R.

NACH ANTRAG VERFÜGT

8. Jan. ¹⁹⁸⁷~~1986~~

DIE DIREKTION
DER ÖFFENTL. BAUTEN

R. Guis